



**STELLUNGNAHME DER
IG KULTUR WIEN – WIENER INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR FREIE UND AUTONOME KULTURARBEIT
ZUM GESETZ, MIT DEM DAS WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ 2020 (WR. VG) ERLASSEN WIRD.**

Zu § 1:

Wir begrüßen die neue Definition von öffentlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, aus der hervorgeht, dass geschlossene Vereinsveranstaltungen, die nicht allgemein zugänglich sind, die nicht gegenüber einem unbestimmten Personenkreis beworben werden, und bei denen nicht die Mitgliedschaft nur zu dem Zweck erworben wird, um an dieser Veranstaltung teilzunehmen, nicht mehr als öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind.

In § 1 Abs. 3 werden laut Erklärung im besonderen Teil Veranstaltungen aufgezählt, die jedenfalls nicht als öffentlich anzusehen sind. Die ausdrückliche Ausnahme der dort angeführten Veranstaltungen vom Begriff der Öffentlichkeit solle einer möglichen Unsicherheit in der Vollziehung entgegenwirken. Aus ebendiesem Grund sollten in die Aufzählung in Abs 3. auch Vereinsveranstaltungen ausschließlich für Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Zu §§ 3 ff:

Zur Einordnung, ob es sich um eine anmeldepflichtige, anzeigepflichtige oder sonstige Veranstaltung handelt, dient unter anderem die Zahl der „Personen, die teilnehmen können“. Im Wiener Veranstaltungsgesetz 1971 wurde hier nach „Teilnehmern (Besuchern)“ (also auch exklusive auftretende Künstler*innen) unterschieden.

Aus verschiedenen Stellen des besonderen Teils kann geschlossen werden, dass die Formulierung „Personen, die teilnehmen können“ auf den Fassungsraum und nicht auf die tatsächlich teilnehmenden Personen abzielt.

Damit wird ein großer Teil aller Veranstaltungen mit weniger als 200 Personen, die bislang nicht anmeldepflichtig waren, künftig anmeldepflichtig.

Das ist eine sachlich nicht gerechtfertigte und überschießende Verschlechterung und Verbürokratisierung. Dies erschwert nicht nur das Durchführen von Veranstaltungen, sondern dürfte auch einen für die Behörde nur schwer bewältigbaren Mehraufwand mit sich bringen.

Mit der gegenwärtigen Formulierung werden alle scheinbaren Bemühungen um Vereinfachung zunichtegemacht.

In all diesen Fällen ist dringend eine Korrektur bzw. Präzisierung erforderlich, die Formulierung „Personen, die teilnehmen können“ ist sinngemäß wie im Wiener Veranstaltungsgesetz von 1971 zu ersetzen durch: „teilnehmende Personen (Besucher*innen)“.

§ 4 Abs. 1. Z. 3:

Veranstaltungen in unter dem Erdgeschoß liegenden Räumlichkeiten, an denen 100 oder mehr Personen teilnehmen gleichzeitig teilnehmen können, fallen unter die anmeldepflichtigen Veranstaltungen.

Im Wiener Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1971 waren gem. § 5 Abs. 1 Z 12 „Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2 lit. b bis lit. f, Z 3 lit. a, lit. b und lit. d, Z 7 und Z 8 bis zu einer Teilnehmerzahl von höchstens 200 Personen, sofern diese Veranstaltungen nicht im Freien stattfinden und sofern nicht Z 4 zur Anwendung gelangt“ weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig.

Hier kommt es zu einer überschießenden Erschwerung gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage. Im besonderen Teil wird dazu ausgeführt, dass Veranstaltungen in solchen Räumen „in denen der Fassungsraum ... mehr als 100 Personen beträgt“ deswegen anmeldepflichtig sind, „da das Verlassen einer Veranstaltungsstätte in Untergeschoßen durch die notwendige Benutzung von Treppen erschwert ist“.

Diese Regelung ist nur teilweise nachvollziehbar, jedenfalls überschießend.

Hier wird offenbar auf den Fassungsraum abgezielt und nicht wie bisher auf die tatsächlichen Besucher*innen. Dass eine Veranstaltung mit weniger als 100 Personen in einem großen Kellerraum mit für eine höhere Personenzahl ausgelegten Fluchtwegen ein Sicherheitsrisiko darstellen soll, das eine Anmeldepflicht begründet, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, wieso für Veranstaltungen mit 100 bis 199 Personen hier jedes Mal eine Anmeldung erforderlich ist, selbst wenn für den Raum eine Eignungsfeststellung vorliegt. Hier werden Kulturvereine und andere nicht gewerbliche Veranstalter*innen gegenüber gewerblichen Veranstalter*innen, für deren Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 3 Wiener VG 2020 auch in Kellerlokalen weder eine Eignungsfeststellung noch eine Anzeige noch eine Anmeldung erforderlich ist, benachteiligt.

Zu § 5:

Bei den anzeigepflichtigen Veranstaltungen fehlt die Angabe einer Frist, bis zu der die Anzeige der Veranstaltung spätestens zu erfolgen hat. Eine solche Frist ist lediglich in § 23 Absatz 8 für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten, die nicht anmeldepflichtig sind, zu finden.

Zu § 24:

Die gegenüber dem Gesetz von 1971 weitgehend unveränderten Sperrzeiten sind nicht zeitgemäß und benachteiligen nicht-gewerbliche Veranstalter*innen. Während für Veranstaltungen in gewerblichen Betriebsanlagen die für diesen Betrieb jeweils gesetzlich oder bescheidmäßig festgesetzten Sperrzeiten (§ 24 Abs. 3 Z. 1) anzuwenden sind, können für nicht-gewerbliche Veranstalter*innen nur im Einzelfall auf Antrag (§ 24 Abs. 4 Z. 2) abweichende Sperrzeiten festgelegt werden. Um eine Benachteiligung gegenüber gewerblichen Betrieben auszuschließen, wäre hier zumindest die Möglichkeit einer dauerhaften Festlegung abweichender Sperrzeiten einzuräumen.

Zu § 39:

Wir begrüßen, dass Verfahren nach diesem Gesetz künftig tunlichst als verbundenes Verfahren mit straßenverkehrsbehördlicher Bewilligung und Gebrauchserlaubnis zu führen sind. Hier ist eine Erweiterung auf eine Zusammenlegung der Anmeldung bzw. Anzeige für die verschiedenen Bewilligungen wünschenswert.

Zu § 42:

Es erschließt sich uns nicht, was eine Liste verbotener Veranstaltungen rechtfertigt, die nichts mit veranstaltungsrechtlichen Materien wie Veranstaltungssicherheit zu tun hat, sondern bestenfalls mit damit in keinem Zusammenhang stehenden sozialpolitischen Materien oder vielmehr mit der Ausgrenzung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen aus dem öffentlichen Raum. Verboten ist unter anderem so genanntes „Bettelmusizieren“, während das Annehmen von Spenden bei künstlerischen Darbietungen etwa in der Straßenkunstverordnung erlaubt ist. Die fehlende Definition von Bettelmusizieren eröffnet schon im Gesetz von 1971 Raum für behördliche Willkür, wie sich auch im Umgang der Polizei mit spendensammelnden Musiker*innen immer wieder zeigt. Es erschließt sich nicht, warum das Verbot von „Bettelmusizieren“ und „Hütchenspielen“ auch im Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 enthalten ist, während etwa das Verbot entgeltlicher Wahrsagerei und Zukunftsdeutung oder von Experimentalveranstaltungen auf dem Gebiet der Hypnose oder Suggestion unter Heranziehung von Medien aus dem Kreise des Publikums gestrichen wurde. Zumindest § 42 Z. 5 und 6 sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 43:

Die Festlegung der Strafhöhe in § 43 ist zwar grundsätzlich abgestuft. Die höchste Strafe wurde aber von bisher 7.000 Euro gleich mal auf 12.000 Euro angehoben. Das ist eine Erhöhung um mehr als 71 %. Im besonderen Teil wird argumentiert, dass sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Festlegung der Strafen um 41 % verändert habe, und deshalb die neuen Höchststrafsätze „jedenfalls angemessen“ seien. Das können wir beim besten Willen nicht nachvollziehen.

**IG KULTUR WIEN –
WIENER INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR FREIE UND AUTONOME KULTURARBEIT**

ZVR Zahl: 192897149
Gumpendorfer Straße 63b/3
1060 Wien
Tel: +43/(0)1/236 23 14
<https://www.igkulturwien.net>
office@igkulturwien.net